

B

DECKBLATT NR. 6

ZUM BEBAUUNGSPLAN

ANTON HABERL-SIEDLUNG

STADT/MARKT AIDENBACH

LANDKREIS PASSAU

PASSAU, 21. 11. 1979

H. Haberer
INGENIEURBÜRO
HOCHBAU
WOHNBAU U. RAUMPLANUNG
TIEFBAU:

STRASSEN- U. KANALBAU, WASSERVERSORGUNG
839 PASSAU
MILCHGASSE 12/II - TEL. 2847

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BBAUG UND
ART. 107 ABS. 4 BAYBO IN DER
SITZUNG VOM 19. Dezember 1979

Aidenbach, den 21. Januar 1980

STADT/MARKT _____ DATUM _____

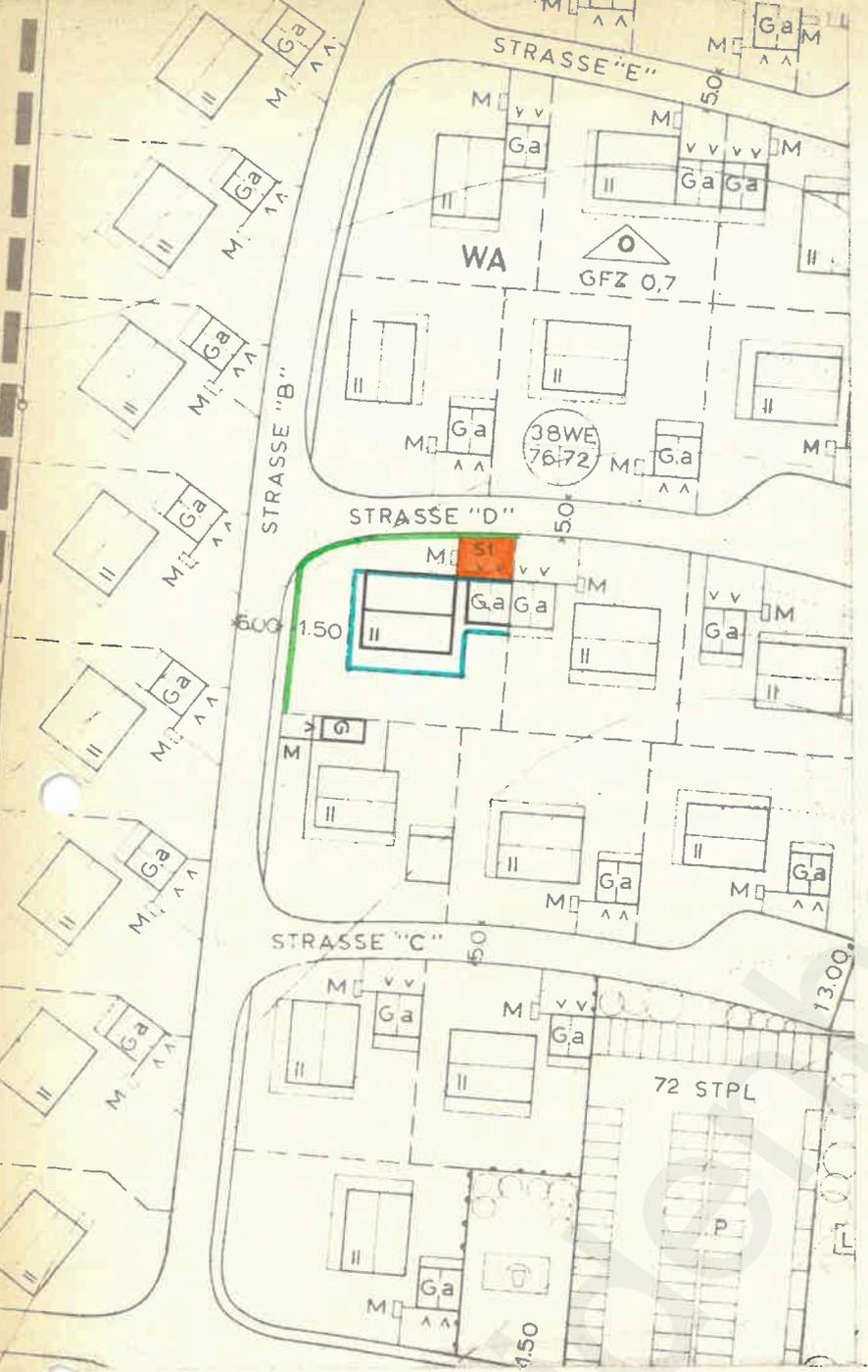


J. Jägermann
DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH Anschlag an der Gemeindetafel
AM 20.12.1979 BEKANNT GEMACHT.



J. Jägermann
DER BÜRGERMEISTER



AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SATZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG
ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR
EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULASSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER
DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG
VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECK-
BLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNT-
MACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVOR-
SCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES
GEGENÜBER DER STADT/GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 155 a BBAUG).